Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1970.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1839., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Schildberg im Großherzogthume Posen.

Auf Ihren Bericht vom 19. November v. J. will Ich der Stadt Schildberg im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 5. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

(Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1839.)

(No. 1971.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Januar 1839., betreffend die Abänderung des im §. 227. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1821. wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons vorgeschriebenen Verfahrens.

Da, wie Ich aus dem Berichte der Minister der betreffenden Ressorts ersehe, das in dem §. 227. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1821. wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons vorgeschriebene Verfahren zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, und deswegen schon seit dem Jahre 1827. besondere Zinstalons ausgefertigt und die neuen Zinskoupons nur gegen Einlieferung dieser Talons ausgereicht worden, diese veränderte Einrichtung aber sich als zweckmäßig bewährt hat, so genehmige Ich dieselbe hierdurch nachträglich, indem Ich bestimme, daß den Inhabern der Zins-Talons diejenigen Befugnisse zustehen sollen, welche in dem §. 227. den Inhabern des zehnten oder sogenannten Stichkoupons beigelegt werden. Zugleich setze Ich zur Ergänzung des erwähnten §. 227. fest, daß, wenn der Inhaber des Pfandbriefes vor Ausreichung der neuen Koupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant des Talons aber sie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber des Pfandbriefes nicht einwilligt, die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das Gericht, zu dessen Real-Jurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts an das Depositorium desselben auszuliefern hat. Wenn aber der Talon weder in dem Termine zur Ausreichung der neuen Zinskoupons, noch in dem nächstfolgenden Zinsenerhebungs-Termine bei der Landschaft präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Series, wie dies bisher schon in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung der Landschaft vom 29. Oktober 1836. geschehen, beim Eintritt des zweiten Zinstermins dieser Series dem Inhaber des Pfandbriefes auszuantworten. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß zur Publikation durch die Gesetzsammlung zu befördern.

Berlin, den 12. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1972.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Januar 1839., wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten alinea des Artikels 35. der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831. durch die betreffenden Gerichte.

ad art 35. l. c. Gs. pro 1831 pag 97.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Dezember v. J. bestimme Ich hierdurch, daß der am 28. Oktober 1837. von Mir genehmigte, von sämmtlichen Rhein-Uferstaaten nunmehr gut geheißene Zusatz zum zweiten alinea des Artikels 35. der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831. von den betreffenden Gerichten in geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werde, und weise Sie an, diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kamptz, Grafen v. Alvensleben und
Freiherrn v. Werther.

(No. 1973.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rhein-Schiffahrts-Central-Kommission vom 1. August 1837. enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831. D. d. den 4. Oktober 1837. / 22. Februar 1839.

ad l. c. G. S. pro 1831 pag 73.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei der in Folge des Artikels 89. der Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. sich alljährlich zu Mainz versammelnden Central-Kommission seit Verabredung der durch Uns unterm 14. Juni 1835. genehmigten, und in der Gesetzsammlung für 1836. Seite 121. f. f. publizirten vier Supplementar-Artikel zu der gedachten Akte wiederum mehrere diese Akte abändernde, ergänzende oder modifizirende Beschlüsse unter Mitwirkung Unseres Bevollmächtigten gefaßt, und solche sodann in der 19ten diesjährigen Juli-Sitzung in die nachfolgende fünf, an jene frühere Zusätze sich anreihende neue Supplementar-Artikel zusammengestellt worden sind:

Vter Supplementar-Artikel.

Der Senfsaamen ist den Ausnahmen A. des Tarifs C. beigefügt.

VIter Supplementar-Artikel.

Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schlußsatz des IIten Supplementar-Artikels bezielten Klasse der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlast-Verbote ausgenommen sind.

VIIter Supplementar-Artikel.

Die in der Kategorie D. der Ausnahmen des Tarifs C. begriffenen Artikel sind von den Schiffahrtsgebühren befreit, welche zu Folge des IIIten Supplementar-Artikels von denselben erhoben wurden.

VIIIter Supplementar-Artikel.

Die Worte „desselben Gebiets" sind im Artikel 83. der Rheinschiffahrts-Ordnung gestrichen.

IXter Supplementar-Artikel.

Zusatz zu dem zweiten alinea des Artikels 35. der Rheinschiffahrts-Ordnung:

Es

Es bleibt jedoch den respektiven Regierungen der Uferstaaten freigestellt, vorstehendes Strafmaaß durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Franks zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rheinzoll-Gerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungsgründe zu berücksichtigen sind.

so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die eben angeführten fünf neuen Supplementar-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Kommission zu Mainz, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Oktober 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde ist am 5. Juli 1838. in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 22. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

 (No. 1974.)

(No. 1974.) Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen bestehenden Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 16. Februar 1839.

as Erklärung v. 9. Juli 1821 GS. pag 108.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der unterm $\frac{\text{21. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1820. zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen, durch die Erklärungen vom $\frac{\text{5. Juni}}{\text{9. Juli}}$ 1821. auch zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen gegenseitig als verbindlich anerkannten Konvention, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyn?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit un-

unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundes-Staates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundes-

Bundes-Regierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 16. Februar 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauenschen der älteren Linie Regierung vom 25. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 16. Februar 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.